ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1966

über die Verlängerung und Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/613/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. Mai 1966 [1], mit der sie der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 ein Zollkontingent in Höhe von 600 Tonnen zum Zollsatz von 8,2 v. H. für Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.02 A I c 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährt hat;

gestützt auf die Verbalnote vom 30. Juni 1966, mit der die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, dieses Zollkontingent bis zum 31. März 1967 zu verlängern und von 600 auf 1 700 Tonnen zu erhöhen, und

in Erwägung folgender Gründe:

Die für den auf sechs Monate begrenzten Zeitraum gewährte Kontingentsmenge von 600 Tonnen wurde unbeschadet der Gesamtlösung festgesetzt, die nach einem Konsultationsverfahren angenommen werden sollte, das zwecks Feststellung der Liefermöglichkeiten der französischen Fischsalzereibetriebe an die deutschen Verarbeiter stattfinden sollte.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1961	1962	1963	1. 4. 1964 bis 31. 3. 1965	1. 4. 1965 bis 31. 3. 1966
Einfuhren aus Drittländern	1 420	1 733	1 207	1 409	2 000
davon:					
zweites Quartal				452	642
drittes Quartal				207	159
viertes Quartal				244	633
erstes Quartal				506	566

Trotz zahlreicher Fühlungnahmen zwischen Lieferanten und Verarbeitern konnten noch keine ausfuhrfähigen Mengen in der Gemeinschaft freigestellt werden. Aus einem Schriftwechsel zwischen den Beteiligten geht im einzelnen hervor, daß die französischen Fischsalzereien zumindest im Augenblick nicht in der Lage sind, dem antragstellenden Mitgliedstaat diese Fische zu liefern. Im Hinblick auf den Stand der Ausnutzung des ursprünglichen Zollkontingents (536 Tonnen am 1. 9. 1966) und auf die Tatsache, daß die Einfuhren aus dritten Ländern im allgemeinen während des 4. und 1. Quartals höher sind als während des 2. und 3. Quartals, erscheint es zweckmäßig, die Kontingentsmenge für den gesamten Zeitraum vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 von 600 Tonnen auf 1 500 Tonnen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer des der Bundesrepublik Deutschland mit Entscheidung vom 6. Mai 1966 für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 gewährten Zollkontingents für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.02 A I c 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird bis zum 31. März 1967 verlängert.

[1] **AB Nr.** 90 vom 17. 5. 1966, S. 1396/66.

Artikel 2

Die Kontingentsmenge für den gesamten Zeitraum vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 wird von 600 Tonnen auf 1 500 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Die sonstigen Bestimmungen der Entscheidung vom 6. Mai 1966 bleiben unverändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN